

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und der §§ 84, 88 und 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in Obdachlosenunterkünften.
- (2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,
 - b) von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Obdachlosenunterbringung zu nutzen berechtigt ist.Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, mit denen sie ihre Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden erfüllt.

§ 2 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus festgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - der eingewiesene Obdachlose bzw. die eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungsarbeiten- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und einem Dritten endet;
 - der Eingewiesene bzw. die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - der Benutzer bzw. die Benutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

§ 3 Benutzung der Räume in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Schlüssel für die Unterkunft dürfen durch den Benutzer nicht nachgefertigt oder Dritten, nicht ausgewiesenen Personen ausgehändigt werden.
- (3) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- (4) Vor oder unverzüglich nach Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist von den Bewohnerinnen oder Bewohnern ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 IfSG). Eine Vorlage des Zeunisses ist nicht erforderlich, wenn Personen weniger als 3 Tage in der Obdachlosenunterkunft verbleiben.

§ 4 Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug des zugewiesenen Wohnraumes in einer Obdachlosenunterkunft ist nur der von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen.
Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zu entfernen, anderenfalls können sie nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung (§§ 45 ff. SOG LSA) von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra entfernt werden.
Veränderungen an dem in der Unterkunft vorhandenen Zubehör und Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vorgenommen werden.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Obdachlosenunterkunft ausgehen, sind zu entfernen.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra oder sonst für die Benutzung der jeweiligen Unterkunft Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie ein Tier in der Unterkunft halten wollen. Dies gilt auch, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6 Aufnahme anderer Personen; Gewerbeausübung

- (1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- (2) Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften ist nicht gestattet.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Bewohnerinnen / Bewohner dies der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Um- An- und Einbauten sowie Installationen und andere Veränderungen der Unterkunft sind nicht gestattet.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nicht. Die Haftung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung

- (1) Mit Fortfall des Benutzungsrechtes haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Bewohnerinnen/Bewohnern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsrechtes abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Berechtigte/der Berechtigte sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die sichergestellten Gegenstände werden dann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) verwertet oder vernichtet.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldnerinnen und Schuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörige sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte und der Nebenkosten richten sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen; sie werden im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.
- (3) Die Versorgung mit Elektrizität ist unmittelbar bei einem Stromversorgungsunternehmen zu beantragen und direkt mit diesem abzurechnen.
- (4) Die monatliche Gebühr für die Unterkunft in der Kliebigstraße 24, 06313 Hergisdorf beträgt 114,68 Euro. Hierin sind die der Verbandsgemeinde entstehenden Betriebskosten (Grundgebühren für Wasser und Abwasser, Abfallentsorgung, Grundsteuer, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung und Hauslicht) sowie die Personalkosten für die Betreuung der Unterkunft enthalten. Für die verbrauchsabhängigen Kosten (Wasser, Abwasser) wird neben der Gebühr eine monatliche Pauschale von 20 Euro als Vorauszahlung erhoben, welche jährlich bzw. nach dem Auszug abgerechnet wird.

- (5) Soweit zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen weitere Unterkünfte gemäß § 1 Absatz 2 b genutzt werden müssen, wird die Benutzungsgebühr für diese Unterkünfte anhand einer kostendeckenden Gebührenkalkulation festgesetzt. Die Gebühr wird erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.
- (6) Für die Endreinigung nach Beendigung der Unterbringung wird je nach Aufwand eine einmalige Gebühr erhoben.

§ 10 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- (2) Die Gebühr ist jeweils 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats zugewiesen, entsteht nur eine anteilige Gebührenschuld. Dabei wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (4) Wird die Unterkunft vom Nutzungsberechtigten nicht geräumt übergeben, endet die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein wiederhergestellt ist.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Bewohnerinnen und Bewohner nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Absätze 1 bis 4 vollständig zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bewohnerin oder Bewohner
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 2. entgegen § 3 Abs. 3 die Hausordnung nicht oder nicht vollständig einhält
 3. entgegen § 4 Abs. 1 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra den Zutritt zu den Räumen unbegründet verwehrt;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Veränderungen an dem überlassenen vorhandenen Zubehör und Inventar ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vornimmt;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ein Tier in der Unterkunft hält;
 6. entgegen § 6 Abs. 1 ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Mängel nicht unverzüglich der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mitteilt;
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen und andere Veränderungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft vom 29.03.2001 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Hergisdorf, Kliebigstraße 24 vom 29.03.2001 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Hergisdorf, Kliebigstraße 24 vom 22.11.2001 außer Kraft.

Helbra, den

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister